

Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 29/2025

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 15.07.2025

Sparkassenstiftung unterstützt Selbsthilfegruppen im Landkreis

Seit Jahrzehnten fördert die Sparkassenstiftung der Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück Bildungs-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sozialprojekte im Landkreis Bernkastel-Wittlich und ist damit auch verlässliche Partnerin und Motivatorin des Ehrenamtes in der Region.

Für das Jahr 2024 unterstützt die Sparkassenstiftung die 16 Selbsthilfegruppen im Landkreis, die einen Förderantrag gestellt haben, mit einem Gesamtbetrag von 9.900 Euro.

Es ist gute Tradition geworden, dass die Übergabe der Fördermittel im Rahmen einer kleinen Feierstunde erfolgt. Landrat Andreas Hackethal als Vorsitzender der Sparkassenstiftung konnte in dieser Funktion die Aufgabe nun zum ersten Mal wahrnehmen und erklärte seinen Dank für die wertvolle Arbeit der Verantwortlichen der Selbst-



hilfgruppen. Menschen, die sich auf diese Weise mit ihrer Krankheit auseinandersetzen und dabei auch eine Stütze für andere sind, seien unverzichtbar für die Gesellschaft und verdienten großen Respekt und Anerkennung, so Landrat Hackethal.

Viele der eingeladenen Selbsthilfegruppen waren mit meh-

rerer Mitgliedern ins Kreishaus nach Wittlich gekommen, um über ihre Arbeit zu berichten und die Fördermittel entgegenzunehmen. Ein Vertreter jeder Gruppe kam zu Wort. Es wurde über die Arbeit vor Ort informiert, über die Anzahl der Mitglieder, über Termine und Aktionen.

Vorstandsvorsitzender der

Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück, Eric Westerheide, ergriff zum Ende ebenfalls das Wort und erklärte seine Freude, ebenfalls zum ersten Mal in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender an der Feierstunde teilnehmen zu können. Er würdigte den persönlichen Einsatz in den Selbsthilfegruppen.

Musikschule erweitert Angebot in Bernkastel-Kues: Querflöten-Unterricht ab dem neuen Schuljahr

Die Musikschule des Landkreises bietet künftig auch in Bernkastel-Kues Unterricht an der Querflöte an. Bisher war dieses Angebot ausschließlich in Wittlich verfügbar. Aufgrund steigender Nachfrage werden nun zusätzliche Kapazitäten geschaffen, sodass Kinder, Jugendliche und Erwachsene ab dem kommenden Schuljahr auch in Bernkastel-Kues das Querflötenspiel erlernen können.

Zum Einstieg veranstaltet die

Musikschule am Donnerstag, den 21. August 2025, kostenlose Schnupperstunden. Teilnehmen können sowohl Anfänger als auch fortgeschrittene Flötisten. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Als Lehrkraft für den neuen Standort konnte Christiane Ehses-Friedrich gewonnen werden. Sie absolvierte ihr Studium an der Folkwang-Universität der Künste in Essen sowie an der Hochschule für Musik und Theater in Zürich.

Mit Abschlüssen in Orchestermusik und Konzertdiplom bringt sie umfassende künstlerische und pädagogische Erfahrung mit. Seit 2014 gehört sie zum Lehrkräfteteam der Musikschule des Landkreises. Das Ausbildungsangebot der Musikschule erstreckt sich vom Elementarbereich mit Baby- und Musikgarten (Kinder von 6 bis 48 Monaten), Musikalischer Früherziehung (4 bis 5 Jahre) und Vorinstrumentalunterricht (6 bis 7 Jah-

re) über Instrumental- und Gesangsunterricht (alle Tasten-, Orchester- und Bandinstrumente in klassischer und popularmusikalischer Ausrichtung) bis zum Chor-, Band- und Orchestermusizieren. Weitere Informationen und Anmeldungen über die Geschäftsstelle der Musikschule, 06571 14-2398 oder 2333, Musikschule@Bernkastel-Wittlich.de. Familien- und Sozialermäßigungen werden gewährt.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 30.06.2025

Der Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Rheinland-Pfalz (KITaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Darunter fällt u. a. die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in seinem Planungsgebiet. In § 80 SGB VIII ist die Jugendhilfeplanung normiert. Aus der beschriebenen Planungsverantwortung ergibt sich ein in die Zukunft gerichteter Gestaltungsprozess, der u. a. die KITa-Bedarfsplanung umfasst (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Hieran knüpft § 19 Abs. 1 KITaG an. Demnach gibt die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt gemäß § 19 Abs. 2 KITaG jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden

des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 S. 1 KITaG und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 KITaG erforderlich sind. Im Bedarfsplan sind auch die Festlegungen zu den Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen, zu treffen. Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 5 Abs. 4 KITaG). Anlass zum Satzungserfordernis ist das am 01.07.2021 in Kraft getretene KITaG. Entsprechend der Vorgabe des § 5 Abs. 2 S. 2 KITaG wurde zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, mittels einer Übergangsvereinbarung (vom 22.03.2024) für den Zeitraum vom 01.07.2021 – 31.12.2024 abgeschlossen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 1 Abs. 4 KITaG). Ziel ist die Sicherstellung der Leistung sowie die Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich.

§ 1 Finanzierung der Personalkosten gemäß § 27 Abs. 1 KITaG

(1) Personalkosten i. S. d. § 25 Abs. 1 KITaG, die nicht durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 KITaG, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 KITaG und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 KITaG gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Aufbauend auf der Übergangsvereinbarung vom 22.03.2024 wird rückwirkend zum 01.07.2021 folgende Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertageseinrichtungen festgesetzt:

- bei Kindertagesstätten in freier kirchlicher Trägerschaft 99,0 v. H. der festgestellten Personalkosten
- bei Kindertagesstätten in freier sonstiger Trägerschaft 100,0 v. H. der festgestellten Personalkosten
- bei Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft 100,0 v. H. der festgestellten Personalkosten.

§ 2 Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den notwendigen Kosten gemäß § 27 Abs. 2 KITaG

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich gemäß § 27 Abs. 2 KITaG entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgeordneten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

(2) Aufbauend auf der Übergangsvereinbarung vom 22.03.2024 wird als angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe rückwirkend zum 01.07.2021 für alle Träger ein Zuschlag von 3,5 v. H. der festgestellten Personalkosten festgesetzt. Bei freien Trägern kann in Bezug auf die notwendigen Kosten in besonders begründeten Einzelfällen eine höhere Beteiligung vereinbart werden.

§ 3 Beteiligung der Gemeinden an den Kosten gemäß § 27 Abs. 3 KITaG

(1) Die Gemeinden werden gemäß § 27 Abs. 3 KITaG zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe herangezogen. Grundlage für die Beteiligung sind die sich nach §§ 1 und 2 dieser Satzung ergebenden Gesamtkosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hieran werden die Gemeinden mit 19 v. H. beteiligt.

(2) Die Verteilung gemäß Abs. 1 erfolgt durch Anwendung eines Verteilungsschlüssels. Dieser setzt sich aus der Zahl der Einwohner und Zahl der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zusammen. Unberücksichtigt bleiben die Einwohner/Kinder einer Erstaufnahmeeinrichtung; sie werden in keiner Berechnung berücksichtigt. Die Referenzzahlen sind die im Kommunalen Finanzausgleich zum 30.06. des Vorjahres enthaltenen Zahlen. Bei der Berechnung wird die Einwohnerzahl mit 25 v. H. und die Kinderzahl mit 75 v. H. gewichtet.

§ 4 Fälligkeiten

(1) Auf die nach §§ 1 und 2 voraus-

sichtlich zu leistenden Zuwendungen werden monatliche Abschläge gewährt.

(2) Auf die Beteiligung der Gemeinden nach § 3 werden monatliche Abschläge erhoben.

(3) Eine endgültige Abrechnung mit den Trägern der Kindertagesstätten und den Gemeinden erfolgt nach bestandskräftigem/rechtskräftigem Bescheid über den Gesamtverwendungsnachweis für den Landkreis über die Gewährung der Landeszuwendung nach § 25 Abs. 2 KITaG (abschließender Zuwendungsbescheid gemäß § 6 Abs. 9 KITaGAVO).

§ 5 Übermittlung der Verwendungsnachweise

Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden verpflichtet, die Verwendungsnachweise für das Vorjahr bis zum 31.03. eines jeden Jahres an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übermitteln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaig bestehende bisherige Rechtsnormen des Landkreises Bernkastel-Wittlich, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Wittlich, den 30.06.2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
(Andreas Hackethal)
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Save the date!

01. - 21. September 2025



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Jetzt registrieren
und mitradeln!



www.stadtradeln.de/landkreis-bernkastel-wittlich



Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 –, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegenüber folgender Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, einen Bescheid erlassen hat:

Adressat/in: Tariel Liparteliani
letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 08.07.2025, Az.: 20-fl057533

Das Schriftstück kann von dem Adressaten oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 –, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Wittlich, 08.07.2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
– Fachbereich 20 –
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Flieg

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie –, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Patrick Josef Stasch, geb. 31.05.1998
letzte bekannte Anschrift: 54518 Dreis, Talstraße 2
Datum und Aktenzeichen der Schreiben: 31.03.2025 und 12.05.2025, Az.: 12-52-T-008672
Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

– Fachbereich 12 – Jugend und Familie –, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 09.07.2025
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 – Jugend und Familie –
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Manuela Neithöfer

Öffentliche Bekanntmachung (bei unbekanntem Aufenthalt des Adressaten) zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 –Elterngeldstelle–, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegenüber folgender Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, einen Bescheid erlassen hat:

Adressat/in: Andreea-Silvia Burcea
letzte bekannte Anschrift: Himmeroder Straße 58, 54516 Wittlich
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 09.07.2025 Az.: 12-3513200-24-0690

Das Schriftstück kann von der/dem Adressaten/in oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 –Elterngeldstelle–, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Wittlich, 10.07.2025
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 – Elterngeldstelle –
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Sabrina Karkus



Aktion Probefahrt 2025

Das ist unser Angebot für alle Familien, in denen ein Kind nach den Sommerferien zum ersten Mal mit Bus oder Zug in eine neue Schule fährt: **Testet jetzt gemeinsam den Weg mit einem kostenlosen Ticket – und die Familie darf mit!**

Für eure Probefahrt zur neuen Schule und zurück könnt ihr euch hier euer kostenloses Ticket Probefahrt für einen beliebigen Tag im Aktionszeitraum vom 16. Juni bis zum 17. August 2025 bestellen.

► www.vrt-info.de/probefahrt2025



www.vrt-info.de | [f](#) [x](#) [i](#)

513.398 € für LEADER-Vorhaben in der Vulkaneifel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel startet einen weiteren LEADER-Förderaufruf. Bis zum 10. Oktober 2025 können Kommunen, Vereine, Unternehmen sowie Privatpersonen ihre Projektideen beim Regionalmanagement einreichen. Aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich können sich Akteure aus allen Gemeinden der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (außer Osann-Monzel und Platten) und aus den Gemeinden Bauendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern und Willwerscheid der Verbandsgemeinde Trarbach bewerben.

Für den 5. LEADER-Förderaufruf stehen 513.398 € an Fördermitteln zur Verfügung. Förderfähig sind Vorhaben, die innerhalb des LEADER-Gebietes der LAG Vulkaneifel umgesetzt werden sollen und

zur Zielerreichung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) beitragen. Dabei muss ein Vorhaben insbesondere die vier Handlungsfelder der LILE (Aktive Dörfer und Gemeinden, Profilierung des regionalen Lebens- und Arbeitsraumes, Bewusster Umgang mit der Natur- und Kulturlandschaft und Vulkanlandschaft in Wert setzen und erleben) bedienen. Wer eine Projektidee hat, kann sich beim Regionalmanagement der LAG Vulkaneifel (c/o entra Regionalentwicklung GmbH, Falkensteiner Weg 3, 67722 Winnweiler) melden oder informiert sich auf der Internetseite der LAG Vulkaneifel www.leader-vulkaneifel.de. Regionalmanagerin Ronja Schäfer, vulkaneifel@entra.de, 06302 9239-21 steht bei Fragen gerne beratend zur Seite.

Interkulturelle Arbeit in Kindertageseinrichtungen

Zweimal im Jahr lädt die Kita-Fachberatung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zum Arbeitskreis der Fachkräfte für Kita-Sozialarbeit ein. Im Mittelpunkt steht der kollegiale Austausch über Herausforderungen und Chancen im pädagogischen Alltag – insbesondere mit Blick auf die interkulturelle Arbeit. Diese ist ein zentraler Baustein im Konzept zur Verwendung der Mittel aus dem Sozialraumbudget des Landkreises Bernkastel-Wittlich und ein bedeutender Mehrwert für Kinder, Familien und Fachkräfte gleichermaßen. Der interkulturelle Ansatz ermöglicht es, Familien mit Migrationsgeschichte frühzeitig zu erreichen und durch kultursensible Begleitung soziale Teilhabe zu fördern. 14 Kindertagesstätten profitieren aktuell von dieser gezielten Unterstützung, die passgenaue und niedrigschwellige Hilfen für alle Familien mit besonderem Bedarf bereitstellt.

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich arbeiten derzeit 22 Fachkräfte aus 14 verschiedenen Nationen – ein lebendiges Beispiel dafür, wie Vielfalt als Stärke genutzt werden kann. Ihre unterschiedlichen kulturellen Hintergründe ermöglichen es, Familien auf Augenhöhe zu begegnen und Vertrauen aufzubauen. Gleichzeitig profitieren auch die Kinder davon: Sie erleben kulturelle Vielfalt als Selbstverständlichkeit, lernen andere Lebenswelten kennen und entwickeln so Offenheit und Toleranz.

Das jüngste Arbeitskreistreffen fand in Kooperation mit der Fachstelle Familienbildung des Kinderschutzbundes Bernkastel-Wittlich statt. Der

Vormittag widmete sich der Frage: Was brauchen Kinder wirklich, um gesund aufzuwachsen? Dabei standen die Themen Bindung, Feinfühligkeit und Elternarbeit im Fokus. Der Dokumentarfilm „Good Enough Parents“ diente als Denkanstoß und regte zur kritischen Auseinandersetzung mit traditionellen Erziehungsidealen an. In der anschließenden Diskussion kristallisierten sich zwei zentrale Erkenntnisse heraus:

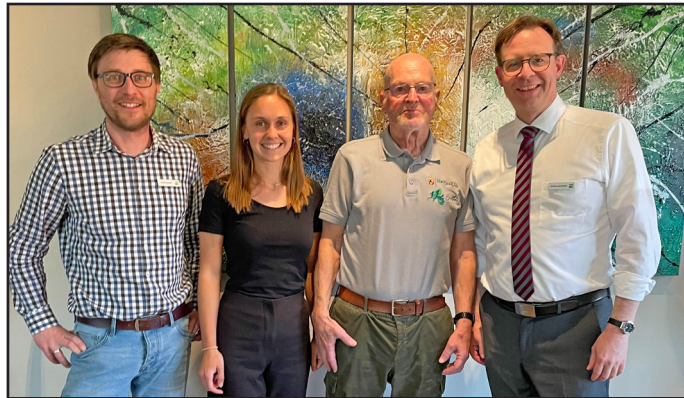
1. Eine sichere Bindung zwischen Kindern, Eltern und Fachkräften ist die Grundlage erfolgreicher pädagogischer Arbeit.

2. Kulturelle Vielfalt ist kein Hindernis, sondern eine Ressource – sie ermöglicht einen besonders sensiblen Zugang zu Familien verschiedener Herkunft.

Die Arbeitskreistreffen bieten den teilnehmenden Fachkräften nicht nur wertvolle Impulse, sondern auch Raum zur Vernetzung und Reflexion. Gleichzeitig zeigt sich der Mehrwert interkultureller Arbeit auf vielen Ebenen: Kinder wachsen in einem offenen, vielfältigen Umfeld auf, Eltern fühlen sich gesehen und unterstützt, und Fachkräfte stärken ihre professionelle Haltung und Handlungssicherheit.

Das nächste Treffen ist für den Herbst 2025 geplant – mit einem neuen thematischen Schwerpunkt und erneutem Raum für Austausch, Inspiration und kollegiale Unterstützung. Weitere Informationen gibt es bei Simone Droeger, 06571 14-2428 oder Zita König 06571 14-2469 von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Landesweite Initiative bringt Sport in jede Gemeinde



Bewegungsmanager Theo Lamberts (2.v.r.) und Landeskoordinatorin Nicole Weber stellten im Wittlicher Kreishaus Landrat Andreas Hackethal (r.) und Fachbereichsleiter Stefan Schmitt die Initiative „Rheinland-Pfalz - Land in Bewegung“ vor.

Bewegung und Sport leisten generationenübergreifend einen wichtigen Beitrag für das soziale Miteinander sowie für die Gesundheitsvorsorge. Ausreichende Bewegung und Sport sind wichtige Einflussfaktoren für die Gesunderhaltung, Mobilität und Prävention vielfältiger Erkrankungen, insbesondere der sogenannten Volkskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Diabetes mellitus Typ 2. Ziel der Landesinitiative „Rheinland-Pfalz - Land in Bewegung“ ist es, die Menschen zu mehr Bewegung und Sport zu motivieren. Die Initiative soll Bewegungs- und Sportangebote vor Ort bekannt und für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich machen. So soll die Initiative einen Beitrag für mehr Spaß an Bewegung und einen gesunden Lebensstil leisten.

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt es einen Bewegungsmanager, der die Vernetzung von Kommunen, dem organisierten Sport sowie weiteren Partnern der Gesundheits- und Bewegungsförderung unterstützt. Durch den gezielten Aufbau von Kooperationen können insbesondere für benachteiligte Gruppen vielfältige Angebote realisiert werden. Der Bewegungsmanager für den Landkreis Bernkastel-Witt-

lich, Theo Lamberts, stellte im Wittlicher Kreishaus Landrat Andreas Hackethal diese Initiative vor.

Im Rahmen der landesweiten Bewegungskampagne „Vereint in Bewegung – gemeinsam aktiv“ sollen vom 1. April bis 30. September 2025 für alle Menschen leicht zugängliche und kostenfreie Bewegungs- und Sportangebote angeboten werden. Alle Bewegungsangebote im Landkreis Bernkastel-Wittlich sind unter s.rlp.de/vereint-in-bewegung-angebote zu finden. Unter dem Motto „Vereint in Bewegung – gemeinsam aktiv“ sind alle gemeinnützigen rheinland-pfälzischen Vereine, andere gemeinnütziger Organisationen und öffentlicher Einrichtungen dazu aufgerufen, für alle Menschen leicht zugängliche und kostenfreie Bewegungs- und Sportangebote anzubieten. Die Anbietenden können eine Förderung von bis zu 690 € erhalten. Weitere Informationen zur Antragstellung sind auf der Webseite der Landesinitiative zu finden.

Wer Maßnahmen oder Projekten realisieren möchten, kann sich gerne unter an den Bewegungsmanager für den Landkreis Bernkastel-Wittlich Theo Lamberts, t.lamberts@lsb-rlp.de wenden. Weitere Informationen unter land-in-bewegung.rlp.de.

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de